

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT  
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

Durchwahl  
Telefon +49 351 564-55000  
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
Z-1053/70/341-2022/137684

Dresden,  
12. September 2022

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)**  
**Drs.-Nr.: 7/10577**  
**Thema: Ausbildung zum\*zur qualifizierten Pflegehelfer\*in**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Der Antwort der Staatsregierung wird folgende Vorbemerkung vorangestellt:**

Da es sich bei dem Begriff „qualifizierte Pflegehelfer\*in“ nicht um einen rechtlich definierten Begriff handelt, ist die Kleine Anfrage auslegungsbedürftig.

Der Bezeichnung „Pflegehelferin/Pflegehelfer“ ist nicht geschützt. Es gibt Lehrgänge der unterschiedlichsten Bildungsträger, deren Absolventinnen und Absolventen sich „Pflegehelferin/Pflegehelfer“ nennen können. Daneben gibt es in Sachsen die landesrechtlich in der Schulordnung Berufsfachschule geregelte zweijährige Ausbildung zur „Staatlich geprüften Krankenpflegehelferin“ bzw. zum „Staatlich geprüften Krankenpflegehelfer“. Ausschließlich die Absolventinnen und Absolventen dieses landesrechtlich geregelten Bildungsganges dürfen diese Berufsbezeichnung führen.

In § 113c Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) wird hinsichtlich des in Pflegeeinrichtungen eingesetzten Pflegehilfskraftpersonals differenziert zwischen Hilfskraftpersonal mit landesrechtlich geregelter Helfer- oder Assistenzausbildung in der Pflege mit einer Ausbildungsdauer von mindestens einem Jahr (§ 113c Absatz 1 Nummer 2 SGB XI) und Hilfskraftpersonal ohne eine solche Ausbildung (§ 113c Absatz 1 Nummer 1 SGB XI).

Da die Kleine Anfrage nicht generell nach Ausbildungen zur Pflegehelferin bzw. zum Pflegehelfer fragt, sondern nach der Ausbildung zur „qualifizierten Pflegehelferin“ und zum „qualifizierten Pflegehelfer“ wird dieser Begriff so ausgelegt, dass es sich bei dieser Personengruppe um Pflegehilfskraftpersonal im Sinne von § 113c Absatz 1 Nummer 2 SGB XI handelt, also um Personal mit landesrechtlich geregelter Helfer- oder Assistenzausbildung in der Pflege mit einer Ausbildungsdauer von mindestens einem Jahr.

Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Albertstraße 10  
01097 Dresden

[www.sms.sachsen.de](http://www.sms.sachsen.de)

In Sachsen erfüllen nur Absolventinnen und Absolventen des oben genannten Bildungsganges gemäß Schulordnung Berufsfachschule und Personen mit einem dieser Ausbildung gleichgestellten Abschluss z. B. aus anderen Bundesländern die Voraussetzung des § 113c Absatz 1 Nummer 2 SGB XI.

Die Kleine Anfrage wird daher auf die Ausbildung gemäß Schulordnung Berufsfachschule bezogen.

Ferner ist eine Auslegung der Kleinen Anfrage notwendig im Hinblick auf die Begriffe „Ausbildung“ (verwendet im Thema der Kleinen Anfrage) und „Weiterbildung“ (verwendet in den einzelnen Fragen der Kleinen Anfrage).

Im Berufsrecht wird der Begriff „Ausbildung“ für die Erstausbildung im Grundberuf verwendet, der Begriff „Weiterbildung“ für Qualifizierungen, die den Grundberuf zwingend voraussetzen und auf ihm aufbauen. Eine so verstandene Weiterbildung gibt es im Bereich der Pflegehilfe nach Kenntnis der Staatsregierung nicht. Da gleichwohl der Begriff Weiterbildung verwendet wird, geht die Staatsregierung davon aus, dass nach Weiterqualifizierungen gefragt wird, an deren Ende der – landesrechtlich geregelte – Grundberuf steht.

Deshalb wird die Kleine Anfrage so ausgelegt, dass es einerseits um die Qualifizierung von Personen geht, die derzeit ohne landesrechtlich geregelte Helfer- oder Assistenzausbildung bereits in der Pflege tätig sind und eine berufsbegleitende Erstausbildung zur „Staatlich geprüften Krankenpflegehelferin“ bzw. zum „Staatlich geprüften Krankenpflegehelfer“ absolvieren, und andererseits um die Qualifizierung von arbeitssuchenden Personen, die mit Förderung der Bundesagentur für Arbeit eine Weiterbildung im Sinne des Rechts der Arbeitsförderung absolvieren (Umschulung).

Im Ergebnis werden die Fragen somit zum einen als Fragen nach der berufsbegleitenden Ausbildung, zum anderen als Fragen nach der Ausbildung im Rahmen einer Umschulung - jeweils gerichtet auf den Abschluss als „Staatlich geprüfte Krankenpflegehelferin“ bzw. als „Staatlich geprüfter Krankenpflegehelfer“ - verstanden.

Die so ausgelegten Fragen beantworte ich wie folgt:

**Frage 1: In welchen Einrichtungen in Sachsen bieten die Weiterbildung zum qualifizierten Pflegehelfer\*in an?**

Zu den Möglichkeiten von Umschulungen sind der Staatsregierung nur Aussagen für die Beruflichen Schulzentren (BSZ) möglich:

Seit dem Schuljahr 2020/2021 können Umschülerinnen bzw. Umschüler, die die Voraussetzungen für Anrechnungstatbestände gemäß § 51 der Schulordnung Berufsfachschule (BFSO) erfüllen, an BSZ, die in dem entsprechenden Bildungsgang ausbilden (siehe Anlage), in die Berufsfachschule für Pflegehilfe aufgenommen werden, sofern ein Jahr Anrechnung auf die Vollzeitausbildung erreicht wird (direkter Eintritt in der Regel in Klassenstufe 2).

Ab dem Schuljahr 2022/2023 besteht zudem die Möglichkeit, vorher arbeitssuchende Personen an BSZ für eine Umschulung über die volle Ausbildungszeit von zwei Jahren (also ohne Erfüllung von Anrechnungstatbeständen gemäß § 51 BFSO) aufzunehmen, sofern

die Förderung der arbeitslosen Personen bzw. die Finanzierung über die SMK-ESF-Plus-Richtlinie läuft. Diese Voraussetzungen sind an sächsischen BSZ gegeben.

Zu Möglichkeiten der Ausbildung im Rahmen der Umschulung an Berufsfachschulen in freier Trägerschaft oder an Berufsfachschulen an Krankenhäusern in kommunaler Trägerschaft liegen der Staatsregierung keine Kenntnisse vor.

Eine berufsbegleitende Ausbildung in Teilzeit ist in der Berufsfachschule für Pflegehilfe erstmals zum jetzt beginnenden Schuljahr 2022/2023 möglich. Dazu liegen derzeit noch keine Daten vor.

**Frage 2: Wie viele Personen haben in Sachsen die Weiterbildung zum\*zur qualifizierten Pflegehelfer\*in erfolgreich abgeschlossen?**

Im Zeitraum der laufenden Legislaturperiode (ab 2019) befanden sich insgesamt 13 Umschülerinnen und Umschüler in einer Weiterbildungsmaßnahme (Umschulung) an Berufsfachschulen für Pflegehilfe in freier Trägerschaft. Daten zum Status von Prüflingen (Umschülerin bzw. Umschüler oder Schülerin bzw. Schüler) in Bezug auf eine bestandene oder endgültig nicht bestandene Abschlussprüfung werden nicht erhoben.

Eine berufsbegleitende Ausbildung in Teilzeit ist erstmals zum jetzt beginnenden Schuljahr 2022/2023 möglich. Daher gibt es noch keine Absolventinnen oder Absolventen.

**Frage 3: Wie viele Personen in Sachsen sind aktuell in der Weiterbildung zum\*zur qualifizierten Pflegehelfer\*in?**

Im aktuell zu Ende gegangenen Schuljahr 2021/2022 befand sich keine Umschülerin und kein Umschüler in der landesrechtlichen Ausbildung zur „Staatlich geprüften Krankenpflegehelferin“ bzw. zum „Staatlich geprüften Krankenpflegehelfer“ gemäß Schulordnung Berufsfachschule, weder bei Berufsfachschulen in freier Trägerschaft noch in öffentlicher Trägerschaft (BSZ oder Berufsfachschule für Pflegehilfe an Krankenhäusern in kommunaler Trägerschaft).

Daten zu Umschülerinnen und Umschülern im Schuljahr 2022/2023 liegen noch nicht vor.

Ebenso liegen derzeit keine Daten zur Anzahl von Personen vor, die im Schuljahr 2022/2023 eine berufsbegleitende Ausbildung in Teilzeit an den Berufsfachschulen für Pflegehilfe beginnen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Petra Köpping

Anlage

**BSZ mit dem Bildungsgang BFS für Pflegehilfe**

<b>BSZ</b>	<b>Adresse</b>		
Berufliches Schulzentrum "Konrad Zuse	Käthe-Kollwitz-Straße 5	02977	Hoyerswerda
Berufliches Schulzentrum Kamenz	Hohe Straße 4	01917	Kamenz
Berufliches Schulzentrum Christoph Lüders Görlitz	Carl-von-Ossietzky-Straße 13-16	02826	Görlitz
Berufliches Schulzentrum Weißwasser	Jahnstraße 55	02943	Weißwasser
Berufliches Schulzentrum Zittau	Hochwaldstraße 21 a	02763	Zittau
Berufliches Schulzentrum für Gesundheit und Sozialwesen	An der Markthalle 10	09111	Chemnitz
Berufliches Schulzentrum für Ernährung, Sozialwesen und Wirtschaft des Erzgebirgskreises, Schneeberg/Schwarzenberg	Gymnasialstraße 11	08289	Schneeberg
Berufliches Schulzentrum Döbeln-Mittweida	Thomas-Mann-Straße 1	04720	Döbeln
Berufliches Schulzentrum Gesundheit und Sozialwesen "Karl August Lingner"	Maxim-Gorki-Straße 39	01127	Dresden
Berufliches Schulzentrum Großenhain "Karl Preusker"	Poststraße 12	01558	Großenhain
Ruth-Pfau-Schule - Berufliches Schulzentrum für Gesundheit und Sozialwesen der Stadt Leipzig	Schönauer Straße 160	04207	Leipzig
Berufliches Schulzentrum Leipziger Land	Röthaer Straße	04564	Böhlen
Berufliches Schulzentrum Wurzen	Straße des Friedens 12	04808	Wurzen
Berufliches Schulzentrum Eilenburg	Wöllnauer Chaussee 2	04838	Doberschütz
Berufliches Schulzentrum Nordsachsen	Am Zeugamt 3	04758	Oschatz
Berufliches Schulzentrum für Wirtschaft, Gesundheit, Ernährung und Forstwirtschaft "Anne Frank" Plauen	Reißiger Straße 46	08525	Plauen
Berufliches Schulzentrum für Wirtschaft, Ernährung und Sozialwesen	Diesterwegstraße 2	09350	Lichtenstein